



EINWOHNERGEMEINDE 4566 OEKINGEN

**REGLEMENT  
ÜBER  
ANLASSBEWILLIGUNGEN  
UND -GEBÜHREN**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 4566 Oekingen erlässt, gestützt auf § 100 WAG des Kantons Solothurn und § 56 Abs.1 Lit a des Gemeindegesetzes, folgendes

## **Reglement über Anlassbewilligungen und -gebühren**

- |  |   |
|--|---|
| <b>§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich</b> | Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften des kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes.  |
| <b>§ 2 Inhalt</b>                          | Das Reglement regelt:<br>a) die Bewilligung von Anlässen<br>b) die Gebühren für Anlässe   |
| <b>§ 3 Zuständigkeit</b>                   | Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt. |
| <b>§ 3 Verfahren</b>                       | Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Verwaltung prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.          |
| <b>§ 4 Rechtsschutz</b>                    | Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oekingen einzureichen.   |

## § 5 Gebühren

Es wird folgender Gebührenrahmen festgelegt:

VERANSTALTUNG	ART / ZEITEN / AUFWAND	GEBÜHR PRO TAG / STUNDE / ANLASS
Tagesanlässe (bis 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Tagesanlässe (ab 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00/Tag
Tagesanlässe	öffentlich, nicht kommerziell	Fr. 80.00/Tag
Abendveranstaltungen (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	öffentlich, kommerziell, bis 5 Std.	Fr. 100.00/Anlass
Bewilligung zum Wirten ausserhalb von Gastwirtschaftsbetrieben	von 01.00 Uhr – 05.00 Uhr	Fr. 100.00 bis max. Fr. 300.00 pro Anlass
Freinacht-Bewilligung	pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	Fr. 40.00 bis max. Fr. 180.00
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)	nach Aufwand	Fr. 60.00/pro Std. bis max. Fr. 3'000.00
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller)	Fr. 200.00/Ausstellung
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	ohne Festwirtschaft	Fr. 80.00/Tag

## § 6 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften aufgehoben.
- <sup>3</sup> Das Reglement wird bei Bedarf durch die Gemeindeversammlung angepasst.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015

Der Gemeindepräsident



Marcel Linder

Die Gemeindeschreiberin



Rita Cammisar